

## **F Ö R D E R R I C H T L I N I E N**

### **für die Bezuschussung zur Instandhaltung von ortsbildprägenden Gebäuden und Anlagen in der Fassung vom 10.10.2001**

Die Gemeinde Straubenhardt fördert die Instandhaltung/Sanierung und Wiederherstellung von ortsbildprägenden Gebäuden und Anlagen. Ziel der Förderung ist es einen Anreiz zu schaffen, die für die Region ortstypischen Gebäude mit z.B. Fachwerk und Gebäude mit Schindelverkleidungen oder sonstige erhaltungswürdigen Anlagen (z.B. Brunnenanlagen) zu erhalten.

#### **A: Allgemeines**

1. Die Gemeinde stellt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für die Erhaltung von ortsbildprägenden Gebäuden und Anlagen bereit.
2. Gefördert wird die Instandsetzung und Wiederherstellung von ortstypischem Fachwerk und Schindelfassaden, sowie Fensterläden und andere ortsbildprägende Anlagen.
3. Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde dar. Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann nicht hergeleitet werden.
4. Begünstigt werden kann jeder private Grundstückseigentümer im Bereich der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Straubenhardt.

#### **B: Verfahren**

##### **1. Förderfähige Vorhaben:**

Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Schindelfassaden

Freilegen, Erhalten und Instandsetzen von Fachwerk

Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Fensterläden

Maßnahmen zur Erhaltung, Instandsetzung von ortsbildprägenden Anlagen z.B. Brunnenanlagen, alte Grenzsteine, historische Anlagen etc.

Gefördert wird nur der Aufwand für Material und Arbeitszeit. Notwendige Maßnahmen für z.B. Gerüstaufstellung werden nicht gefördert.

##### **2. Höhe des Zuschusses**

Es werden für die genannten Maßnahmen Zuschüsse in Höhe von 10 % des Aufwandes als freiwillige Leistung der Gemeinde gewährt. Pro Einzelmaßnahme wird der Zuschuss jedoch nur in Höhe bis max. 1.300 € gewährt.

##### **3. Antrags- und Genehmigungsverfahren**

Der Förderantrag ist unter Vorlage einer Kostenschätzung von Fachbetrieben bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde erteilt nach Prüfung und Inaugenscheinnahme ggf. unter Bedingungen eine Förderzusage.

Anträge können beim Bürgermeisteramt Straubenhardt, Bauamt, Ittersbacher Str. 1, 75334 Straubenhardt angefordert werden.

#### **4. Auszahlung der Förderung**

Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten und nach Abnahme der Maßnahme durch die Gemeinde.

Der Nachweis der entstandenen Kosten ist mit einem Auszahlungsantrag beim Bauamt der Gemeinde einzureichen.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.07.2000 in Kraft.

---

Die Änderung (Euro-Umstellung) vom 10.10.2001 (Buchst. B Ziff. 2) gilt ab 01.01.2002.